

Beratungshilfe

I. Was ist Beratungshilfe?

Niemand soll aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert sein, sich in Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt beraten und erforderlichenfalls vertreten zu lassen. Deshalb gewährt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der **Bedürftigkeit**, hierfür eine finanzielle Unterstützung mittels der **Beratungshilfe** für den Bereich der **außergerichtlichen** Beratung und Vertretung. Diese ergänzt die Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe, die (nur) im gerichtlichen Bereich bewilligt werden kann.

II. Welchen Betrag muss ich selbst bezahlen?

Wird Beratungshilfe bewilligt, beläuft sich der **Eigenanteil** des Rechtsuchenden an den Rechtsanwaltskosten des mit der Beratungshilfe betrauten Rechtsanwalts auf **EUR 15,-** (sog. Beratungshilfegebühr, Ziff. 2500 VV RVG). Diese Gebühr ist beim Rechtsanwalt zu bezahlen.

Ob eine Erstattungspflicht gegenüber der Gegenseite bezüglich deren Kosten besteht, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

III. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich Beratungshilfe?

Bedürftigkeit ist gegeben, wenn kein einzusetzendes Vermögen vorhanden ist und entweder kein Einkommen erzielt wird oder das Einkommen die gesetzlichen Freibeträge (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 115 ZPO) nicht übersteigt.

Der Antrag ist direkt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat, zu stellen, in Ermangelung eines Wohnsitzes am regelmäßigen Aufenthaltsort. Für die Antragstellung ist ein bestimmtes **Formular** zu verwenden, das beim Amtsgericht erhältlich ist und auch im Internet unter <https://justiz.de/service/formular/dateien/agl1.pdf> zum Download bereitsteht.

Das Amtsgericht erteilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt nach Wahl des Rechtsuchenden.

Der Antrag auf Beratungshilfe sollte beim Amtsgericht **vor Beauftragung** des Rechtsanwalts mit der Leistung der Beratungshilfe gestellt werden und verbeschieden sein.

Die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht auf **nachträglichen** Antrag erfolgt nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen. Erfolgt die **Bewilligung** der Beratungshilfe **nicht**, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, vom Rechtsuchenden die **gesetzliche Vergütung** nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu verlangen (§ 8a Abs. 4 S. 1 BerHG).

Für den Fall der Beratung richten sich die Gebühren in diesem Fall nach § 34 RVG, für den Fall der Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Ziff. 2302 Nr. 1, 1005 VVRVG, im Übrigen nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).

Die nachträgliche Antragstellung kann nur bis zu **vier Wochen** nach Beginn der Beratungshilfeleistung erfolgen.

Im Falle der Beauftragung des Rechtsanwalts vor erfolgter Bewilligung von Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist bereits zu Beginn der Beratung darauf hinzuweisen, dass die Beantragung von Beratungshilfe beabsichtigt ist.

Das oben genannte Formular ist auch zu verwenden, wenn der Antrag direkt beim Rechtsanwalt gestellt wird. Hierbei kann der Rechtsanwalt verlangen, dass der Rechtsuchende seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt und erklärt, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

IV. Kann die Beratungshilfe nachträglich aufgehoben werden, so dass für mich doch Kosten entstehen?

Der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit der Antragstellung auf **Aufhebung der gerichtlichen Beratungshilfebewilligung**. Die Bewilligung kann entsprechend aufgehoben werden. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall von dem Rechtsuchenden die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) verlangen, wenn der Rechtsuchende **aufgrund** der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat und dieser aufgrund des **Erlangten die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt**. Auch hier gilt: Für den Fall der Beratung richten sich die Gebühren in diesem Fall nach § 34 RVG, für den Fall der Vertretung nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).

Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt die Beratungshilfevergütung nach § 44 S. 1 RVG beantragt hat, sowie, wenn seit der Bewilligung mehr als ein Jahr vergangen ist (§ 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BerHG).